

wts

AUSGABE 32/2024

TAX WEEKLY



BMF: Veröffentlichung der Vordruckmuster für die Mindeststeuererklärung 2024

Das BMF hatte im Mai eine Anhörung zu den Vordruckmustern für die Mindeststeuererklärung für 2024 (vgl. TAX WEEKLY # 18/2024) durchgeführt. Nun hat das BMF die angepassten Vordrucke veröffentlicht:

- › [Mindeststeuererklärung](#)
- › [Anlage GE](#)
- › [Anlage Steuergestaltung](#)
- › [Anleitung zur Mindeststeuererklärung](#)
- › [Excel-Datei](#) Vorgaben für den elektronischen Datensatz der Steuerart MindestStUnternehmenEU (MinSt)

Die im Anhörungsverfahren zu den Vordruckentwürfen eingegangenen Änderungsvorschläge wurden durch die Vordruckkommission Mindeststeuer geprüft. Die Vorschläge wurden im Rahmen der Erstellung der endgültigen Vordrucke umgesetzt, soweit sie durch die Vordruckkommission für umsetzbar angesehen und mehrheitlich befürwortet wurden. Gegenüber den ursprünglichen Entwürfen wurden aufgrund der eingegangenen Änderungsvorschläge weitere redaktionelle Änderungen sowie die folgenden Änderungen vorgenommen:

- › Eine Aufteilung des Steuerklärungsvordrucks mit zwei Anlagen, sodass auch bei zwei maßgeblichen Mindeststeuer-Berichten für ein Kalenderjahr die Anlage GE zweifach abgegeben werden kann.
- › Ein zusätzliches Feld im Steuerklärungsvordruck: „Summe der Beträge der Neuberechnung nach § 57 Abs. 1 MinStG aller Geschäftseinheiten“.

Zum Zwecke der Formularentwicklung stehen für Softwarehersteller im passwortgeschützten Entwicklerbereich unter <https://www.elster.de/elsterweb/infoseite/entwickler> die amtlichen Vordrucke in PDF zu Anschauungszwecken zur Verfügung.

BFH: Werterhöhung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft als Schenkung (§ 7 Abs. 8 Satz 1 ErbStG)

Mit zwei inhaltsgleichen Urteilen vom 10.04.2024 ([II R 22/21](#) und [II R 23/21](#)) zum selben Sachverhalt hat sich der BFH mit der Reichweite der Schenkungsfiktion von § 7 Abs. 8 Satz 1 ErbStG auseinandergesetzt. Nach § 7 Abs. 8 Satz 1 ErbStG gilt als Schenkung auch die Werterhöhung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, die eine an der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligte natürliche Person oder Stiftung (Bedachte) durch die Leistung einer anderen Person (Zuwendender) an die Gesellschaft erlangt.

Im Streitfall wurde durch mehrere Miterben gemeinschaftlich ein zum Nachlass gehörender GmbH-Geschäftsanteil an die GmbH selbst veräußert (Erwerb eigener Anteile), wobei einige der Miterben unabhängig vom Nachlass mittelbar an der GmbH beteiligt waren. Der für den Geschäftsanteil gezahlte Kaufpreis wurde dabei aus einer rund vier Jahre zurückliegenden Unternehmensbewertung abgeleitet. Nachdem der gemeine Wert der veräußerten Anteile auf den Veräußerungszeitpunkt festgestellt wurde, sah das Finanzamt den Tatbestand des § 7 Abs. 8 Satz 1 ErbStG als erfüllt an, da der festgestellte Wert den Kaufpreis um rund 1,5 Mio. € überstieg und

erließ entsprechende Schenkungsteuerbescheide. Nach erfolglosen Einspruchsverfahren bestätigte auch das FG Sachsen (Urteile vom 06.05.2021, 8 K 34/21 und 8 K 31/21) das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen sowie die vom Finanzamt angenommene Werterhöhung und wies die Klagen deshalb als unbegründet ab.

Der BFH hat nun zunächst bestätigt, dass auch die Abtretung eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft an diese selbst eine Leistung i.S.d. § 7 Abs. 8 Satz 1 ErbStG darstellt, ungeachtet dessen, dass die Kapitalgesellschaft lediglich eigene Anteile erwirbt.

Darüber hinaus hat der BFH klargestellt, dass § 7 Abs. 8 Satz 1 ErbStG anders als der Grundtatbestand des § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG keine Freigebigkeit der Zuwendung erfordert, maßgeblich ist vielmehr ausschließlich die Werterhöhung der Anteile.

Hinsichtlich der Höhe der nach § 7 Abs. 8 Satz 1 ErbStG anzusetzenden Bereicherung hat der BFH allerdings – entgegen der Vorinstanz – klargestellt, dass diese nicht "denklogisch" dem gemeinen Wert der (teil-)unentgeltlich bewirkten Leistung (hier Differenz zwischen Kaufpreis und gemeinem Wert des veräußerten Anteils) korrespondiere. Zur Ermittlung der nach § 7 Abs. 8 Satz 1 ErbStG anzusetzenden Bereicherung sei vielmehr der gemeine Wert des Anteils des Bedachten vor und nach der Leistung an die Gesellschaft gegenüberzustellen. Der gemeine Wert der (teil-)unentgeltlich bewirkten Leistung bilde dann lediglich die Obergrenze für die Werterhöhung des Anteils nach § 7 Abs. 8 Satz 1 ErbStG.

Im Streitfall konnte der BFH in der Sache nicht selbst entscheiden, ob es nach den oben genannten Grundsätzen zu einer Werterhöhung der Gesellschaftsanteile im Sinne des § 7 Abs. 8 Satz 1 ErbStG gekommen ist. Im Ergebnis war die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Hinweise:

- › In der Urteilsbegründung hat der BFH die Finanzverwaltungsauffassung bestätigt, wonach die Begünstigungen der §§ 13a, 13b ErbStG im Falle der Schenkungsfiktion des § 7 Abs. 8 ErbStG nicht zu gewähren seien. Denn Zuwendungsgegenstand sei im Rahmen des § 7 Abs. 8 Satz 1 ErbStG kein Anteil an einer Kapitalgesellschaft i.S.d. § 13b Abs. 1 Nr. 3 ErbStG, sondern allein die Werterhöhung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, die nicht zum begünstigten Vermögen nach § 13b Abs. 1 ErbStG zähle.
- › Wenngleich der BFH bestätigt hat, dass zur Erfüllung des Tatbestands des § 7 Abs. 8 Satz 1 ErbStG keine Freigebigkeit der Zuwendung erforderlich ist, wird in der Urteilsbegründung darauf abgestellt, dass im Streitfall ein offensichtliches Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung vorliegt. Wären die Parteien in nachvollziehbarer Weise und unter fremdüblichen Bedingungen übereinstimmend davon ausgegangen, dass Leistung und Gegenleistung ausgeglichen sind, hätte der BFH die Steuerbarkeit nach § 7 Abs. 8 Satz 1 ErbStG möglicherweise verneint (vgl. Tz. 25 f. der Urteilsbegründung). Zur weiteren Konkretisierung bleibt insbesondere die Entscheidung im Revisionsverfahren II R 19/24 abzuwarten. In der Vorinstanz hatte das FG Münster (Urteil vom 23.05.2024, 3 K 2585/21 Erb) entschieden, dass es zur Annahme einer Schenkung i.S.d. § 7 Abs. 8 ErbStG des subjektiven Bewusstseins über die Unausgeglichenheit der Leistungsbeziehungen bedarf.

Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 09.09.2024

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
C-83/23	05.09.2024	Vorlage zur Vorabentscheidung – Harmonisierung des Steuerrechts – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Zu Unrecht in Rechnung gestellte und entrichtete Mehrwertsteuer – Berichtigung der Rechnung – Insolvenz des Leistenden – Erstattung der Mehrwertsteuer an den Leistenden – Weigerung der Steuerbehörde, die Mehrwertsteuer unmittelbar an den Erwerber zu erstatten – Vorrang in Bezug auf den Anspruch auf Erstattung der Mehrwertsteuer – Gefahr einer doppelten Erstattung der Mehrwertsteuer – Gefährdung des Steueraufkommens
C-639/22 , C-640/22 , C-641/22 , C-642/22 , C-643/22 , C-644/22	05.09.2024	Vorabentscheidungsersuchen – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Befreiungen – Art. 135 Abs. 1 Buchst. g – Verwaltung von Sondervermögen – Begriff – Rentenfonds – Vergleichbarkeit mit einem Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) – Von den Mitgliedern getragene Anlagerisiken – Umfang – Notwendigkeit eines Vergleichs mit einem Rentenfonds, der vom betreffenden Mitgliedstaat als Sondervermögen betrachtet wird
C-331/23	05.09.2024	Vorabentscheidungsersuchen – Steuerrecht – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 205 und 273 – Gesamtschuldnerische Haftung für Steuerschulden eines Dritten – Voraussetzungen und Umfang der Haftung – Unbedingte Haftung ohne Berücksichtigung des konkreten Tatbeitrages – Erstreckung der Haftung auf die Steuerschuld ohne Berücksichtigung eines Vorsteuerabzugs – Erweiterte Haftung zur effektiven Bekämpfung von Mehrwertsteuerbetrug – Verhältnismäßigkeit einer solchen Haftung – Grundsatz der Neutralität – Ne-bis-in-idem-Grundsatz

Alle am 12.09.2024 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
II R 22/21	10.04.2024	Werterhöhung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft als Schenkung

Alle am 12.09.2024 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
I B 52/22	05.06.2024	Unerreichbarkeit eines Auslandszeugen
I R 2/21	22.05.2024	Vorteilseignung einer vGA aufgrund ersparten Aufwands
II R 23/21	10.04.2024	Inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 10.04.2024 II R 22/21 - Werterhöhung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft als Schenkung

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
VIII B 74/23	27.08.2024	Ablehnung eines Terminverlegungsantrags
VIII R 13/20	18.06.2024	Pauschalbesteuerung der Erträge aus thesaurierenden "schwarzen" Fonds
VIII R 20/22	22.05.2024	Überprüfung eines rechtsgrundlosen Kapitalertragsteuereinkommals

Alle bis zum 13.09.2024 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
IV D 4 - S 2149/21/10001 :008	11.09.2024	Standardisierte Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen nach § 13a Absatz 3 Satz 4 Einkommensteuergesetz (EStG); Anlage 13a 2024

Herausgeber

WTS Group AG
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion

Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin

Christiane Noatsch
Lübecker Straße 1-2
10559 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Erlangen

Andreas Pfaller
Allee am Röthelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Hamburg

Lars Behrendt
Brandstwierte 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln

Jens Krechel
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

Regensburg

Dr. Sandro Urban
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-237
F: +49 (0) 941 383 873-130

Nürnberg

Daniel Blöchle
Dr.-Gustav-Heinemann-Straße 57
90482 Nürnberg
T: +49 (0) 911 2479455-130
F: +49 (0) 911 2479455-050

Hannover

Nicole Datz
Ernst-August-Platz 10
30159 Hannover
T: +49 (0) 511 123586-0
F: +49 (0) 511 123586-199

Düsseldorf

Michael Wild
Klaus-Bungert-Straße 7
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Frankfurt a. M.

Robert Welzel
Brüsseler Straße 1-3
60327 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Kolbermoor

Thomas Bernhofer
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

München

Marco Dern
Friedenstraße 22
81671 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Stuttgart

Klaus Stefan Siler
Königstraße 27
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Rosenheim

Thomas Bernhofer
Luitpoldstraße 9
83022 Rosenheim
T: +49 (0) 8031 87095 600
F: +49 (0) 8031 87095 799

Leipzig

Sascha Schöben
Brühl 48
04109 Leipzig
T: +49 (0) 341 14958 101

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.